

RS Vwgh 1987/11/25 87/09/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1987

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §124 Abs2;

Rechtssatz

Der vom Beschuldigte gesetzte disziplinar strafbare Sachverhalt ist so darzustellen, dass alle Umstände anzugeben sind, die zur Bezeichnung der strafbaren Handlung und zur Subsumtion unter einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand notwendig sind; weiters ist anzugeben, welche Dienstpflichten im einzelnen durch welches Verhalten verletzt worden sein sollen, also welchen gesetzlichen Bestimmungen der angeführte Sachverhalt zu unterstellen sein wird (Hinweis auf E vom 20.10.1982, 82/09/0046, VwSlg 10864 A/1982)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090069.X03

Im RIS seit

18.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at